
1995**Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1995****Nr. 32**

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 95	Drittes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes FNA: 440-1, 440-12 GESTA: C17	842
21. 6. 95	Verordnung über die Erfüllung von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüchen durch Begebung und Zuteilung von Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds (Schuldverschreibungsverordnung – SchuV) FNA: neu: III-19-6-2-1	846
23. 6. 95	Vierte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung und der Ausgleichsrentenverordnung (Vierte KOV-Anpassungsverordnung 1995 – 4. KOV-AnpV 1995) FNA: 830-2, 830-2-13, 830-2-3	852
26. 6. 95	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die staatliche Chargenprüfung auf Blutzubereitungen FNA: 2121-51-30	854
1. 6. 95	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 385 Abs. 1a RVO, § 227 SGB V und § 164 SGB VI) FNA: 1104-5, 820-1, 860-5, 860-6	855
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	856

Drittes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes*)

Vom 23. Juni 1995

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

(3) Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. Als Vermietung gilt jedoch nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken

1. von Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder
2. im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden.“

2. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Vergütung
für Vermietung und Verleihen

(1) Hat der Urheber das Vermietrecht (§ 17) an einem Bild- oder Tonträger dem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat der Vermieter gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Vermietung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) verliehen werden. Verleihen im Sinne von Satz 1 ist die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung; § 17 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

3. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

4. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Miturheber, Filmwerke“.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.“

5. Die §§ 66 und 67 werden wie folgt gefaßt:

„§ 66

Anonyme und pseudonyme Werke

(1) Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung. Es erlischt jedoch bereits siebenzig Jahre nach der Schaffung des Werkes, wenn das Werk innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.

(2) Offenbart der Urheber seine Identität innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist oder läßt das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel an seiner Identität zu, so berechnet sich die Dauer des Urheberrechts nach den §§ 64 und 65. Dasselbe gilt, wenn innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist der wahre Name des Urhebers zur Eintragung in die Urheberrolle (§ 138) angemeldet wird.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. EG Nr. L 346 S. 61) und der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. EG Nr. L 290 S. 9).

(3) Zu den Handlungen nach Absatz 2 sind der Urheber, nach seinem Tode sein Rechtsnachfolger (§ 30) oder der Testamentsvollstrecker (§ 28 Abs. 2) berechtigt.

§ 67

Lieferungswerke

Bei Werken, die in inhaltlich nicht abgeschlossenen Teilen (Lieferungen) veröffentlicht werden, berechnet sich im Falle des § 66 Abs. 1 Satz 1 die Schutzfrist einer jeden Lieferung gesondert ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.“

6. § 71 wird wie folgt gefaßt:

„§ 71

Nachgelassene Werke

(1) Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen läßt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwenden. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist. Die §§ 5, 15 bis 24, 26, 27 und 45 bis 63 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser.“

7. § 72 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist.“

8. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung

(1) Die Darbietung des ausübenden Künstlers darf nur mit seiner Einwilligung auf Bild- oder Tonträger aufgenommen werden.

(2) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, den Bild- oder Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(3) Auf die Vergütungsansprüche des ausübenden Künstlers für die Vermietung und das Verleihen der Bild- oder Tonträger findet § 27 entsprechende Anwendung.“

9. § 78 wird wie folgt gefaßt:

„§ 78

Abtretung

Der ausübende Künstler kann die nach den §§ 74 bis 77 gewährten Rechte und Ansprüche an Dritte abtreten. § 75 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.“

10. In § 80 Abs. 1 Satz 1 und § 81 wird jeweils die Angabe „§§ 74, 75 und 76 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 74, 75 Abs. 1 und 2 und § 76 Abs. 1“ ersetzt.

11. § 82 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die Darbietung des ausübenden Künstlers auf einen Bild- oder Tonträger aufgenommen worden, so erlöschen die Rechte des ausübenden Künstlers fünfzig Jahre, diejenigen des Veranstalters fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers oder, wenn seine erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser; die Rechte des ausübenden Künstlers erlöschen jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Darbietung, diejenigen des Veranstalters fünfundzwanzig Jahre nach der Darbietung, wenn der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.“

12. In § 83 Abs. 3 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.

13. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Recht erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers oder, wenn seine erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn der Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 27 Abs. 2 und 3 sowie die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils mit Ausnahme des § 61 sind entsprechend anzuwenden.“

14. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „vervielfältigen“ das Komma gestrichen und es werden folgende Worte angefügt:

„und zu verbreiten, ausgenommen das Vermietrecht,“.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Fernsehsendung“ durch das Wort „Funksendung“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Recht erlischt fünfzig Jahre nach der ersten Funksendung.“

15. § 92 wird wie folgt gefaßt:

„§ 92

Ausübende Künstler

(1) Schließt ein ausübender Künstler mit dem Filmhersteller einen Vertrag über seine Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmwerks, so liegt darin im Zweifel hinsichtlich der Verwertung des Filmwerks die Abtretung der Rechte nach § 75 Abs. 1 und 2 und § 76 Abs. 1.

(2) Hat der ausübende Künstler ein in Absatz 1 erwähntes Recht im voraus an einen Dritten abgetre-

ten, so behält er gleichwohl die Befugnis, dieses Recht hinsichtlich der Verwertung des Filmwerks an den Filmhersteller abzutreten.“

16. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Recht erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers oder, wenn seine erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn der Bildträger oder Bild- und Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 27 Abs. 2 und 3 sowie die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils mit Ausnahme des § 61 sind entsprechend anzuwenden.“

17. § 97 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

18. In § 108 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „den §§ 74, 75 oder 76 Abs. 1“ durch die Angabe „den §§ 74, 75 Abs. 1 oder 2 oder § 76 Abs. 1“ ersetzt.

19. In § 119 Abs. 3 wird die Angabe „§ 75 Satz 2“ durch die Angabe „§ 75 Abs. 2“ ersetzt.

20. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer EU-Staaten und EWR-Staaten“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Deutschen Staatsangehörigen stehen gleich:

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“

21. § 125 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 75 Satz 2, § 76 Abs. 2 und § 77“ durch die Angabe „§ 75 Abs. 2, § 76 Abs. 2 und § 77“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 75 Satz 1)“ durch die Angabe „(§ 75 Abs. 1)“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe „§§ 74, 75 Satz 1 und § 83“ durch die Angabe „§§ 74, 75 Abs. 1 und § 83“ ersetzt.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wird Schutz nach den Absätzen 2 bis 4 oder 6 gewährt, so erlischt er spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, dessen Staatsangehöriger der ausübende Künstler ist, ohne die Schutzfrist nach § 82 zu überschreiten.“

22. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Schutz erlischt jedoch spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Hersteller des Tonträgers besitzt oder in welchem das Unternehmen seinen Sitz hat, ohne die Schutzfrist nach § 85 Abs. 2 zu überschreiten.“

23. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 126 Abs. 1 Satz 3 ist anzuwenden.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Schutz erlischt spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, in dem das Sendunternehmen seinen Sitz hat, ohne die Schutzfrist nach § 87 Abs. 2 zu überschreiten.“

24. § 128 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 120 Abs. 2 und § 126 Abs. 1 Satz 3 sind anzuwenden.“

25. Nach § 137d wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 137e

Übergangsregelung
bei Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG

(1) Die am 30. Juni 1995 in Kraft tretenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf vorher geschaffene Werke, Darbietungen, Tonträger, Funk-sendungen und Filme Anwendung, es sei denn, daß diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geschützt sind.

(2) Ist ein Original oder Vervielfältigungsstück eines Werkes oder ein Bild- oder Tonträger vor dem 30. Juni 1995 erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden, so gilt für die Vermietung nach diesem Zeitpunkt die Zustimmung der Inhaber des Vermietrechts (§§ 17, 75 Abs. 2, §§ 85 und 94) als erteilt. Diesen Rechteinhabern hat der Vermieter jeweils eine angemessene Vergütung zu zahlen; § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 hinsichtlich der Ansprüche der Urheber und ausübenden Künstler und § 27 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. § 137d bleibt unberührt.

(3) Wurde ein Bild- oder Tonträger, der vor dem 30. Juni 1995 erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden ist, zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995 vermietet, besteht für diese Vermietung ein Vergütungsanspruch in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2.

(4) Hat ein Urheber vor dem 30. Juni 1995 ein ausschließliches Verbreitungsrecht eingeräumt, so gilt die Einräumung auch für das Vermietrecht. Hat ein ausübender Künstler vor diesem Zeitpunkt bei der Herstellung eines Filmwerkes mitgewirkt oder in die

Benutzung seiner Darbietung zur Herstellung eines Filmwerkes eingewilligt, so gelten seine ausschließlichen Rechte als auf den Filmhersteller übertragen. Hat er vor diesem Zeitpunkt in die Aufnahme seiner Darbietung auf Tonträger und in die Vervielfältigung eingewilligt, so gilt die Einwilligung auch als Übertragung des Verbreitungsrechts, einschließlich der Vermietung.“

26. Nach § 137e wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 137f

Übergangsregelung
bei Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG

(1) Würde durch die Anwendung dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung die Dauer eines vorher entstandenen Rechts verkürzt, so erlischt der Schutz mit dem Ablauf der Schutzdauer nach den bis zum 30. Juni 1995 geltenden Vorschriften. Im übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Schutzdauer in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung auch auf Werke und verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz am 1. Juli 1995 noch nicht erloschen ist.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung sind auch auf Werke anzuwenden, deren Schutz nach diesem Gesetz vor dem 1. Juli 1995 abgelaufen ist, nach dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu diesem Zeitpunkt aber noch besteht. Satz 1 gilt entsprechend für die verwandten Schutzrechte des Herausgebers nachgelassener Werke (§ 71), der ausübenden Künstler (§ 73), der Hersteller von Tonträgern (§ 85), der Sendeunternehmen (§ 87) und der Filmhersteller (§§ 94 und 95).

(3) Lebt nach Absatz 2 der Schutz eines Werkes im Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Urheber zu. Eine vor dem 1. Juli 1995 begonnene Nutzungshandlung darf jedoch in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden. Für die Nutzung ab dem 1. Juli 1995 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für verwandte Schutzrechte entsprechend.

(4) Ist vor dem 1. Juli 1995 einem anderen ein Nutzungsrecht an einer nach diesem Gesetz noch

geschützten Leistung eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Schutzdauer verlängert worden ist. Im Fall des Satzes 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.“

27. In § 138 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 66 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung
des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes**

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1739), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Grundgesetzes“ werden die Worte „oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist der Inhaber eines Unternehmens Berechtigter, so gilt die Verpflichtung gegenüber dem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“

2. In § 13b Abs. 2 wird die Angabe „§ 27 oder nach § 54 Abs. 1 oder § 54a Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§§ 27, 54 Abs. 1, § 54a Abs. 1 oder 2, § 75 Abs. 3, § 85 Abs. 3 oder § 94 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1, 2, 8, 9, 10, 13 Buchstabe b, Nr. 14 Buchstabe a, Nr. 15, 16 Buchstabe b, Nr. 17 bis 21 Buchstabe c, Nr. 22 Buchstabe a, Nr. 23 Buchstabe a, Nr. 24 und 25 sowie Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1995 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. Juni 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung
über die Erfüllung von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüchen
durch Begebung und Zuteilung von Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds
(Schuldverschreibungsverordnung - SchuV)**

Vom 21. Juni 1995

Auf Grund des § 9 Abs. 8 des Entschädigungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

**Abschnitt 1
Begebung**

§ 1

**Begebung, Nennwert, Laufzeit, Tilgung
und Verzinsung der Schuldverschreibungen**

(1) Für die Schuldverschreibungen wird eine Sammelschuldbuchforderung für die Deutscher Kassenverein AG mit der Maßgabe der Verfügung durch die Deutsche Bundesbank in das Bundesschuldbuch eingetragen. Die Eintragungen werden in Teilbeträgen vorgenommen.

(2) Der Nennwert der Schuldverschreibungen beträgt 1 000 Deutsche Mark oder ein ganzes Vielfaches davon.

(3) Die Schuldverschreibungen haben beginnend am 1. Januar 1995 eine längste Laufzeit von 13 Jahren. Sie sind somit spätestens am 1. Januar 2008 fällig. Sie werden vom Jahr 2004 an in fünf gleichen Jahresraten durch Auslosung zum Nennwert getilgt, erstmals zum 1. Januar 2004. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor Beginn der Tilgung werden die Schuldverschreibungen in fünf gleich große Gruppen aufgeteilt. Die ersten vier Tilgungsraten werden jeweils drei Monate vor dem Tilgungstermin von der Bundesschuldenverwaltung durch Auslosung einer Gruppe ermittelt.

(5) Die Schuldverschreibungen werden bis 31. Dezember 2003 nicht verzinst. Ab 1. Januar 2004 werden sie mit sechs Prozent verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig, erstmals am 1. Januar 2005. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag vorhergehenden Tages; das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 Bürgerliches Gesetzbuch bewirkt wird.

(6) Sämtliche Zahlungen werden durch die Bundesschuldenverwaltung veranlaßt. Die fälligen Zinsen und Rückzahlungsbeträge werden bei Sammelbestandsanteilen durch das depotführende Kreditinstitut gutgeschrieben. Bei Einzelschuldbuchforderungen erfolgt die Überweisung auf Veranlassung der Bundesschuldenverwaltung.

§ 2

Marktpflege

Der Entschädigungsfonds sorgt für die Marktpflege. Hierzu können in Höhe bis zu zehn Prozent der umlaufenden Schuldtitel Schuldverschreibungen angekauft werden. Die Mittel für die Marktpflege stellt der Entschädigungsfonds zur Verfügung. Sie sind in dessen jährlichem Wirtschaftsplan zu berücksichtigen. Eine Kreditaufnahme ist nicht zulässig.

**Abschnitt 2
Zuteilung und Verwaltung**

§ 3

Zuteilung der Schuldverschreibungen

(1) Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Entschädigungsgesetzes wird ein in einem bestandskräftigen Bescheid festgestellter Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungsanspruch durch Zuteilung von Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds erfüllt. Diese werden für den Berechtigten nach seiner Wahl in einem Depot eines von ihm zu benennenden Kreditinstitutes oder als Einzelschuldbuchforderung bei der Bundesschuldenverwaltung verwaltet.

(2) Die bescheidende Stelle weist den Berechtigten auf die in Absatz 1 Satz 2 genannten Verwaltungsarten hin. Der Berechtigte bestimmt die Art der Verwaltung, indem er entweder

1. das Kreditinstitut und die Nummer eines Depots oder
2. die Nummer seines bereits bestehenden Einzelschuldbuchkontos bei der Bundesschuldenverwaltung

der bescheidenden Stelle mitteilt oder dieser erklärt, daß er die Neueröffnung eines Einzelschuldbuchkontos bei der Bundesschuldenverwaltung wünscht.

(3) Die bescheidende Stelle fertigt eine Anordnung aus, bestätigt deren sachliche und rechnerische Richtigkeit und leitet sie mit den Angaben zur gewählten Verwaltungsart an das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (nachfolgend Bundesamt genannt) weiter. Diese Daten werden im beleglosen Verfahren übermittelt, sobald über Form und Inhalt des Datensatzes sowie über die Form der Feststellungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und der Unterschrift des Anordnungsbefugten eine Vereinbarung mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofes getroffen ist. Der Datensatz hat nach Inhalt und Form einem maschinenlesbaren Formblatt (Anlage) zu entsprechen und den Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Anlage zur Vorläufigen Verwaltungsvorschrift Nr. 2.6 zu § 34 BHO) zu genügen. Bis zur Installierung des beleglosen Verfahrens erfolgt die Datenübermittlung durch Übersendung des maschinenlesbaren Formblattes. Das Verfahren sowie der Inhalt des Formblattes können nur im Einvernehmen mit den neuen Bundesländern und Berlin geändert werden.

(4) Das Bundesamt sendet denjenigen Berechtigten, die die Neueröffnung eines Einzelschuldbuchkontos bei der Bundesschuldenverwaltung wünschen, einen Kontoeröffnungsantrag zu. Die Berechtigten leiten die Kontoeröffnungsanträge ausgefüllt und mit ihrer bestätigten Unterschrift versehen der Bundesschuldenverwaltung zu. Sie können ihre Unterschrift auf dem Kontoeröffnungsantrag von jeder dienstsiegelführenden Stelle beglaubigen lassen.

(5) Das Bundesamt weist im Auftrag der Deutschen Bundesbank die Deutscher Kassenverein AG an, dem

Berechtigten die ihm zustehende Schuldverschreibung zuzuteilen. Diese unterrichtet die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt von der erfolgten Zuteilung. Das Bundesamt unterrichtet hiervon die bescheidende Stelle.

(6) Die Zuteilung an den im Formblatt (Datensatz) genannten Berechtigten erfolgt unbeschadet bereits getroffener Verfügungen über den Entschädigungsanspruch und hat befreiende Wirkung.

§ 4

Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind handelbare Wertrechte.

§ 5

Verwaltung durch die Bundesschuldenverwaltung

(1) Die Bundesschuldenverwaltung führt Einzelschuldbuchkonten für natürliche Personen (ein oder höchstens zwei Kontoinhaber), für juristische Personen und für Handelsgesellschaften.

(2) Die Bundesschuldenverwaltung benachrichtigt den Berechtigten (Kontoinhaber) und das Bundesamt über die Kontoeröffnung unter Angabe der Kontonummer.

(3) Die Eintragung und Verwaltung der Einzelschuldbuchforderung sowie die Überweisung von Zins und Tilgung sind gebührenfrei. Der Berechtigte erhält jährlich einen Kontoauszug.

(4) Die Einzelschuldbuchforderungen können verkauft werden, sobald die Schuldverschreibungen in den Handel an den deutschen Wertpapierbörsen eingeführt worden sind. Der Inhaber richtet seinen Verkaufsauftrag an die Bundesschuldenverwaltung. Diese läßt den Verkaufsauftrag durch die Deutsche Bundesbank nach deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich Gebührentabelle ausführen.

§ 6

Verwaltung durch Kreditinstitute

Die Verwaltung und der Verkauf von Schuldverschreibungen durch Kreditinstitute richtet sich nach deren Bedingungen.

§ 7

Datenschutz

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben der Berechtigten dürfen nur zu Zwecken der Erfüllung von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüchen verarbeitet und genutzt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Juni 1995

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Anlage
(zu § 3 Abs. 3)

Anordnung (maschinenlesbares Formblatt) zur Zuteilung der Schuldverschreibung nach dem EALG

1234567 01

Richtige Schreibweise

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z A 0 U

Bitte füllen Sie den Auftrag entweder mit Schreibmaschine oder in Blockschrift (schwarze oder blaue Farbe) aus.
Bei Handschrift (große Druckschriften) in jedes Kästchen nur einen Buchstaben oder eine Zahl eintragen.
Dann kann Ihr Auftrag automatisch gelöst und schneller bearbeitet werden.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Bezeichnung des Wertpapiers	Abkürzungen des handelsrechtlichen Buchwertes	Datum der Bestandsaufnahme
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Geschädigter a) **Natürliche Person** (nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Arbeitsort

Arbeitsort

Arbeitsort

Arbeitsort

b) Gesellschaft (nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)

Bezeichnung

Sitzort

Hauptsitz

Arbeitsort

Arbeitsort

Arbeitsort

Arbeitsort

Berechtigter a) **Natürliche Person**

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Arbeitsort

Arbeitsort

Arbeitsort

Arbeitsort

b) Gesellschaft

Bezeichnung

Sitzort

Hauptsitz

Arbeitsort

Arbeitsort

Arbeitsort

Arbeitsort

Bemerkungen

1234567 02

Schuldverschreibung und Verwaltung

Betrag der Schuldverschreibung in DM

Verwaltungsart der Schuldverschreibung

Bundesschuldenverwaltung (Angaben von 2 Inhabern möglich)

Name 1

Vorname 1

Name 2

Vorname 2

Straße

LKZ

PLZ

Ort

Neueröffnung BSV

Schuldbuchkonto-Nr. (falls bereits vorhanden)

Verwahrung im Depot eines Kreditinstituts

Depotkontonummer

Depotführende Bank

Depotinhaber

Straße

Hausnr.

Buchstabe

LKZ

PLZ

Ort

Name des Kreditinstitutes (falls Wertpapierkontoführende Bank ungleich depotverwaltende Bank)

Wertpapierkonto bei der Deutschen Kassenverein AG

Sachlich und rechnerisch richtig

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift des Anordnungsbelegten

	zu Belegatz Nr. <input style="width: 30px;" type="text"/>	03														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">a) Natürliche Person</td> <td style="text-align: right;"><i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Geburtsdatum</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><input style="width: 30px;" type="text"/></td> </tr> </table>			a) Natürliche Person	<i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i>	<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>		<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>		<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>			Geburtsdatum		<input style="width: 30px;" type="text"/>		
a) Natürliche Person	<i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i>															
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
	Geburtsdatum															
	<input style="width: 30px;" type="text"/>															
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">b) Gesellschaft</td> <td style="text-align: right;"><i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Prozentualer Anteil (%)</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><input style="width: 30px;" type="text"/></td> </tr> </table>			b) Gesellschaft	<i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i>	<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>		<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>		<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>		<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>			Prozentualer Anteil (%)		<input style="width: 30px;" type="text"/>
b) Gesellschaft	<i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i>															
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
	Prozentualer Anteil (%)															
	<input style="width: 30px;" type="text"/>															
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">a) Natürliche Person</td> <td style="text-align: right;"><i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Geburtsdatum</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><input style="width: 30px;" type="text"/></td> </tr> </table>			a) Natürliche Person	<i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i>	<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>		<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>		<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>			Geburtsdatum		<input style="width: 30px;" type="text"/>		
a) Natürliche Person	<i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i>															
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
	Geburtsdatum															
	<input style="width: 30px;" type="text"/>															
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">b) Gesellschaft</td> <td style="text-align: right;"><i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Prozentualer Anteil (%)</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><input style="width: 30px;" type="text"/></td> </tr> </table>			b) Gesellschaft	<i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i>	<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>		<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>		<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>		<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>			Prozentualer Anteil (%)		<input style="width: 30px;" type="text"/>
b) Gesellschaft	<i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i>															
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
	Prozentualer Anteil (%)															
	<input style="width: 30px;" type="text"/>															
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">a) Natürliche Person</td> <td style="text-align: right;"><i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Geburtsdatum</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><input style="width: 30px;" type="text"/></td> </tr> </table>			a) Natürliche Person	<i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i>	<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>		<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>		<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>			Geburtsdatum		<input style="width: 30px;" type="text"/>		
a) Natürliche Person	<i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i>															
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
	Geburtsdatum															
	<input style="width: 30px;" type="text"/>															
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">b) Gesellschaft</td> <td style="text-align: right;"><i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Prozentualer Anteil (%)</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><input style="width: 30px;" type="text"/></td> </tr> </table>			b) Gesellschaft	<i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i>	<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>		<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>		<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>		<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>			Prozentualer Anteil (%)		<input style="width: 30px;" type="text"/>
b) Gesellschaft	<i>(nur auszufüllen, falls ungleich Berechtigter)</i>															
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>																
	Prozentualer Anteil (%)															
	<input style="width: 30px;" type="text"/>															

Anlageblatt

zu Belegatz Nr.

04

Berechtigter a) Natürliche Person

Name

Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Strasse

Hausr. Buchstabe

LKZ PLZ Ort

b) Gesellschaft

Bezeichnung/Name

Sitz der Firma

Handelsregister-Nr. Prozentualer Anteil (%)

Berechtigter a) Natürliche Person

Name

Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Strasse

Hausr. Buchstabe

LKZ PLZ Ort

b) Gesellschaft

Bezeichnung/Name

Sitz der Firma

Handelsregister-Nr. Prozentualer Anteil (%)

**Vierte Verordnung
zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung und der Ausgleichsrentenverordnung
(Vierte KOV-Anpassungsverordnung 1995 – 4. KOV-AnpV 1995)**

Vom 23. Juni 1995

Auf Grund der §§ 56 und 30 Abs. 14, des § 33 Abs. 5, des § 40a Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 14, des § 41 Abs. 3 Satz 4, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen § 56 zuletzt durch Artikel 9 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), § 30 durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), § 40a durch Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582), § 41 durch Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) und § 51 durch Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „251“ durch die Zahl „252“ ersetzt.

2. In § 15 Satz 2 wird die Zahl „3,152“ durch die Zahl „3,161“ ersetzt.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von	212 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von	287 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von	388 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von	490 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von	679 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von	822 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von	985 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von	1 110 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert	um	42 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert	um	53 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	um	67 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine

monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	126 Deutsche Mark,
Stufe II	261 Deutsche Mark,
Stufe III	394 Deutsche Mark,
Stufe IV	526 Deutsche Mark,
Stufe V	654 Deutsche Mark,
Stufe VI	789 Deutsche Mark.“

4. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	679 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert	822 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	985 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	1 110 Deutsche Mark.“

5. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „42 017“ durch die Zahl „42 941“ ersetzt.

6. In § 35 werden in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „468“ durch die Zahl „469“ und in Satz 2 die Angabe „797, 1 130, 1 455, 1 888 oder 2 326 Deutsche Mark“ durch die Angabe „799, 1 133, 1 459, 1 893 oder 2 332 Deutsche Mark“ ersetzt.

7. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2 667“ durch die Zahl „2 674“ und die Zahl „1 336“ durch die Zahl „1 340“ sowie in Absatz 3 die Zahl „2 667“ durch die Zahl „2 674“ ersetzt.

8. In § 40 wird die Zahl „662“ durch die Zahl „664“ ersetzt.

9. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „732“ durch die Zahl „734“ ersetzt.

10. In § 46 werden die Zahl „187“ durch die Zahl „188“ und die Zahl „349“ durch die Zahl „350“ ersetzt.

11. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „326“ durch die Zahl „327“ und die Zahl „457“ durch die Zahl „458“ ersetzt.

12. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „898“ durch die Zahl „900“ und die Zahl „626“ durch die Zahl „628“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Zahl „508“ durch die Zahl „509“ und die Zahl „370“ durch die Zahl „371“ ersetzt.

13. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2 667“ durch die Zahl „2 674“ und die Zahl „1 336“ durch die Zahl „1 340“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung
der Berufsschadensausgleichsverordnung

Die Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „24. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1912)“ durch die Angabe „5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911)“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(Wohnung, Kost und sonstige Sachbezüge)“ durch die Angabe „(Wohnung, Verpflegung, Heizung und sonstige Sachbezüge)“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei Konkursausfallgeld (Insolvenzausfallgeld) nach dem Arbeitsförderungsgesetz gilt als Einkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit das Bruttoeinkommen, das der Berechnung dieser Leistung zugrunde liegt.“

„bei Konkursausfallgeld (Insolvenzausfallgeld) nach dem Arbeitsförderungsgesetz gilt als Einkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit das Bruttoeinkommen, das der Berechnung dieser Leistung zugrunde liegt.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Erwerbsunfähigkeit“ folgende Wörter eingefügt:
„, eine Rente wegen Todes“.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 15 werden im ersten Satzteil nach dem Wort „Krankenversicherung“ die Wörter „und zur Pflegeversicherung“ und im zweiten Satzteil nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „und Beitragszuschüsse nach § 61 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - b) In Nummer 29 wird die Angabe „vom 9. Januar 1989 (BGBl. I S. 137)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) Nummer 37 wird wie folgt gefaßt:
„37. Leistungen aufgrund der Richtlinien zum Programm „Humanitäre Soforthilfe“ in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3
Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

Artikel 4
Inkrafttreten

1. Artikel 1, Artikel 2 und Artikel 3 Nr. 1a treten am 1. Juli 1995 in Kraft.
2. Artikel 3 Nr. 1b und 2a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.
3. Artikel 3 Nr. 2b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.
4. Artikel 3 Nr. 2c tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juni 1995

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausdehnung der Vorschriften über die
staatliche Chargenprüfung auf Blutzubereitungen**

Vom 26. Juni 1995

Auf Grund des § 33 Abs. 2 und des § 35 Abs. 1 Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die staatliche Chargenprüfung auf Blutzubereitungen vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1614) wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Blutzubereitungen nach dieser Verordnung, die nicht Blutgerinnungsfaktor IX oder Prothrombinkomplex-Präparate sind, findet die Verordnung ab dem 1. Januar 1996 Anwendung. Auf Chargen dieser Blutzubereitungen, die sich am 1. Januar 1996 bereits im Verkehr befinden, findet die Verordnung keine Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Juni 1995

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 1995 – 1 BvR 892/88 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 385 Absatz 1a der Reichsversicherungsordnung, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984) vom 22. Dezember 1983 (Bundesgesetzblatt I Seite 1532), § 227 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG) vom 20. Dezember 1988 (Bundesgesetzblatt I Seite 2477) und § 164 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 (Bundesgesetzblatt I Seite 2261) sind mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar, soweit danach einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen wird, ohne daß es bei der Berechnung sämtlicher Lohnersatzleistungen berücksichtigt wird.
2. § 227 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs und § 164 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs können bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31. Dezember 1996, weiter angewendet werden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 1. Juni 1995

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 382 08-0, Telefax: (02 28) 382 08-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
17. 2. 95 Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	6453	(110	14. 6. 95)	1. 7. 95
6. 6. 95 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-150	6621	(113	21. 6. 95)	22. 6. 95